Grundlagen bilden

Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Juli / August 2016 · www.roedl.cz

Inhalt:

Recht aktuell

> Geschäftsführer, aufgepasst bei der Ausschüttung von Gewinnanteilen (!)

> Kurzmitteilungen Recht

Steuern aktuell

> Elektronische Umsatzmeldungen II

> Gesetzgebung

> Kurzmitteilungen Steuern

> Rechtsprechung

Wirtschaft aktuell

> Aktivierung von Sachanlagen

Rödl & Partner Intern

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–Oktober 2016

Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Geschäftsführer, aufgepasst bei der Ausschüttung von Gewinnanteilen (!)

Von Petra Budíková, Karel Vlček, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Die absolute Mehrheit von Gesellschaften ist auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Es ist bereits zur Regel geworden, dass Gesellschafter, nachdem die Gesellschaft einen gewissen Gewinn erzielt hat, an diesem Gewinn beteiligt werden. Nicht alle Gesellschafter und Mitglieder der Statutarorgane von Handelsgesellschaften sind sich jedoch der Tatsache bewusst, dass über die Ausschüttung (nicht über die Verteilung) von Gewinnanteilen nicht die Gesellschafter entscheiden und dass diese nicht automatisch erfolgt. Diese Entscheidung obliegt den Mitgliedern der Statutarorgane, wobei dieselben mehrere gesetzliche Pflichten beachten müssen.

Zur besseren Darstellung werden wir uns nachfolgend mit der Ausschüttung von Gewinnanteilen in einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung befassen, die in der Tschechischen Republik die am weitesten verbreitete Form einer Handelsgesellschaft darstellt.

Verteilung und Ausschüttung eines Gewinnanteils – allgemeiner Ablauf

Wie bereits einleitend angedeutet, sind bei der Verteilung und Ausschüttung eines Gewinnanteils der Beschluss über die Gewinnverteilung und der Beschluss über die Ausschüttung eines (bereits verteilten) Gewinnanteils streng voneinander zu unterscheiden. Während die Fassung des Beschlusses über die Gewinnverteilung vollständig der Befugnis der Gesellschafterversammlung obliegt, entscheidet über die Ausschüttung des verteilten Gewinns der Geschäftsführer. Zur Vereinfachung kann der

gesamte Ablauf der Gewinnverteilung und -ausschüttung in folgende grundlegende Schritte unterteilt werden:

- Erstellung eines Jahresabschlusses bzw. einer Sonderbilanz, in dem/der der zu verteilende Gewinn der Gesellschaft ausgewiesen wird;
- Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft;
- Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Verteilung des Gewinns;
- Beschluss des Geschäftsführers über die Ausschüttung eines Gewinnanteils;
- Ausschüttung eines Gewinnanteils.

Rolle des Geschäftsführers

Über die Ausschüttung des Gewinns entscheidet gemäß dem Gesetz über Handelsgesellschaften Nr. 90/2012 Slg. (nachfolgend nur „Handelsgesellschaftsgesetz") das Statutarorgan (der Geschäftsführer). Seine Rolle kann jedoch keinesfalls nur darauf beschränkt werden, dass er den Zahlungsauftrag zur Auszahlung des an die Gesellschafter bzw. weitere Personen verteilten Gewinns über das Online-Banking der Gesellschaft eingibt. Ein Geschäftsführer als Statutarorgan einer Gesellschaft ist für die Wahrung der Interessen der Gesellschaft und somit auch dafür verantwortlich, dass die Ausschüttung von Gewinnanteilen in Einklang mit dem Handelsgesellschaftsgesetz erfolgt. Falls dies nicht der Fall ist, wird dem Geschäftsführer durch das Gesetz die Gewinnauszahlung ausdrücklich untersagt, und zwar unabhängig davon, welcher Beschluss durch die Gesellschafterversammlung gefasst wurde.

Dies bedeutet, dass der Geschäftsführer vor Ausschüttung eines Gewinns zuerst den entsprechenden Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung überprüfen muss, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob bei der Gewinnverteilung alle gesetzlichen Bedingungen eingehalten wurden; auf zwei (wahrscheinlich) weniger bekannte Einschränkungen wird nachfolgend hingewiesen. Es müssen jedoch auch weitere Bedingung beachtet werden, einschließlich jener, die im Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft festgelegt sind.

Eine bloße Einhaltung der Frist von 6 Monaten zur Feststellung des Jahresabschlusses genügt nicht

Es dürfte bereits allgemein bekannt sein, dass der Jahresabschluss einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem letzten Tag des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt werden muss. Es wird jedoch oft vergessen, dass auch der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung in derselben Frist gefasst werden muss. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik, die für das Handelsgesellschaftsgesetz anwendbar ist (vgl. das Urteil Aktenzeichen 29 Cdo 4284/2007 vom 30.09.2009), muss spätestens (!) in dieser Frist auch über die Gewinnverteilung entschieden werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Jahresabschluss gemäß der Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik den Gesellschaftern kein getreues Bild der Buchhaltung der Gesellschaft mehr vermitteln, um auf dessen Grundlage qualifiziert über die Gewinnverteilung entscheiden zu können. Falls sich die Gesellschafter in der festgelegten Frist nicht auf die Höhe des auszuschüttenden Teils des Gewinns einigen bzw. eine Anforderung auf Auszahlung eines Teils des erzielten Gewinns erst nach Ablauf dieser Frist im Raum steht, kann der Beschluss über die Gewinnverteilung nur auf Grundlage einer neu für diesen Zweck erstellten Sonderbilanz gefasst werden, die nicht älter als sechs Monate sein darf, oder es kann lediglich über die Auszahlung einer Anzahlung auf den Gewinnanteil entschieden werden, und zwar auf Grundlage eines Zwischenabschlusses.

In der Praxis wird über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verteilung des Gewinns häufig im Rahmen derselben Gesellschafterversammlung entschieden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Beschluss über die Gewinnverteilung (Ergebnisverwendung) dem Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses nicht vorangehen darf.

Tantieme? Nur nach Vorgabe des Gesellschaftsvertrages

Falls durch die Gesellschaft entschieden wird, dass ein Teil des erzielten Gewinns auch an die Geschäftsführer, oder gegebenenfalls weitere Personen, verteilt werden soll, ist diese Vorgehensweise nur möglich, wenn der Gesellschaftsvertrag dies ausdrücklich festlegt. Falls der Gesellschaftsvertrag keine entsprechende Regelung enthält, kann der Gewinn nur auf die Gesellschafter verteilt werden. Dies hindert jedoch nicht daran, die Arbeit der Geschäftsführer anderweitig zu vergüten, z.B. durch Gewährung eines Bonus.

Unterschätzte Insolvenzprüfung

Auch wenn die Gesellschafterversammlung in Einklang mit dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag über die Verteilung des Gewinns entschieden hat, untersagt das Handelsgesellschaftsgesetz den Geschäftsführern, den Gewinn oder finanzielle Mittel aus anderen Eigenmitteln auszuzahlen bzw. auf diese Anzahlungen zu leisten, falls sie dadurch eine Insolvenz nach einer anderen Rechtsvorschrift herbeiführen würden (sog. Insolvenzprüfung erforderlich). Bei der anderen Rechtsvorschrift, auf die verwiesen wird, handelt es sich um das Gesetz Nr. 182/2006 Slg. der Tschechischen Republik, Insolvenzgesetz, welches zwei Insolvenzarten unterscheidet – eine Zahlungsunfähigkeit und eine Überschuldung. Der Geschäftsführer ist vor jeder Auszahlung eines Gewinnanteils bzw. einer Anzahlung auf den Gewinnanteil verpflichtet, beide gesetzlich vorgesehenen Prüfungen der Insolvenzgründe vorzunehmen, d.h. sowohl die Prüfung der Zahlungsunfähigkeit (die Fähigkeit

der Gesellschaft, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, nachdem sie fällig werden) als auch die Prüfung der Überschuldung (ob der Wert des Vermögens der Gesellschaft die Höhe aller ihrer Schulden, d.h. auch nicht fälliger Schulden, übersteigt, und zwar unter Berücksichtigung des sog. Going Concern). Der Geschäftsführer kann einen Gewinnanteil oder eine Anzahlung auf den Gewinnanteil nur bei Erfüllung beider Insolvenzprüfungen auszahlen.

Falls der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft nichts anderes festlegt, ist ein Gewinnanteil innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Fassung des Beschlusses über die Gewinnverteilung fällig.

Haftung des Geschäftsführers

Geschäftsführern von Gesellschaften kann nur empfohlen werden, die Gesetzmäßigkeit der Gewinnverteilung zu prüfen und die Prüfung der Insolvenzgründe sorgfältig bzw. in Worten des Gesetzgebers „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns" vorzunehmen. Anderenfalls setzen sie sich einem nicht geringen Risiko aus, für einen Schaden zu haften, der der Gesellschaft gegebenenfalls entstehen kann. Die Position der Geschäftsführer wird umso schwieriger, als das Handelsgesellschaftsgesetz automatisch davon ausgeht, dass jeder Geschäftsführer, der einer Auszahlung eines Gewinnanteils in Widerspruch zu dem Gesetz zustimmte, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns handelte. Praktisch bedeutet dies, dass der Geschäftsführer im Falle eines Rechtsstreites selbst nachweisen müsste, dass er bei der Gewinnauszahlung nicht gegen die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns verstoßen hat und er der Gesellschaft nicht für den entstandenen Schaden haftet (nicht umgekehrt).

Abschließend ist hinzuzufügen, dass an den Pflichten eines Geschäftsführers auch die Tatsache nichts ändert, dass die betreffende Gesellschaft einen Alleingesellschafter hat, der in Ausübung der Befugnis der Gesellschafterversammlung entscheidet. Die oben dargelegten Schlussfolgerungen finden entsprechend auch auf Statutarorgane von Aktiengesellschaften oder Genossenschaften Anwendung.

Ihr Ansprechpartner

JUDr. Petra Budíková, LL.M.
advokátka (Rechtsanwältin) / Associate Partner
Tel.: +420 236 163 730
E-Mail: petra.budikova@roedl.cz

Kurzmitteilungen Recht

Novelle des tschechischen Baugesetzes nicht vor 2017?

Die geplante Novelle des Gesetzes über die Gebietsplanung und Bauordnung (des Baugesetzes), durch welche insbesondere die Genehmigung von Bauten und deren Realisierung vereinfacht werden soll und die nach der ursprünglichen Absicht des tschechischen Ministeriums für regionale Entwicklung bereits seit dem 1. Juli 2016 in Kraft sein sollte, wird frühestens am Anfang 2017, wahrscheinlicher jedoch erst am 1. Juli 2017, in Kraft treten.

Eine der wesentlichen Neuerungen im Rahmen der anstehenden Novelle des Baugesetzes stellt das sog. koordinierte Verfahren dar. Die Realisierung von Bauprojekten muss in zwei voneinander (bis zu einem gewissen Maß) unabhängigen Genehmigungsverfahren genehmigt werden, und zwar in einem Raumordnungsverfahren (in dem insbesondere über die Platzierung von Bauten und über die Wahrung der Interessen des betreffenden Gebietes entschieden wird) und in einem Bauverfahren (in dem insbesondere über die konkrete Gestaltung eines Baus entschieden wird). Nach aktuell geltender Rechtsregelung kann ein kombiniertes Gebiets- und Bauverfahren nur durchgeführt werden, wenn das betreffende Bauamt für beide Verfahren zuständig ist. Ein koordiniertes Verfahren ermöglicht ein einziges Verfahren auch bei Bauten, die nach der aktuellen rechtlichen Regelung in die Zuständigkeit mehrerer Bauämter fallen (eine Bahn, Verkehrsstraßen und andere Bauwerke).

Die erwähnte Novelle bringt neben dem koordinierten Verfahren ferner den Zusammenschluss des Raumordnungsverfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung (EIA) mit sich. Falls in dem betreffenden Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen werden muss, würde neu das Bauamt den Antrag auf Ausgabe eines Raumordnungsbescheides auch mit der für die Umweltverträglichkeitsprüfung zuständigen Behörde verhandeln. Nicht zuletzt sieht die Novelle eine Verkürzung der Frist zur Stellung eines Überprüfungsantrags / Antrags auf Aufhebung von Maßnahmen allgemeiner Natur (Raumordnungspläne) auf sechs Monate vor (derzeit beträgt diese Frist drei Jahre).

Zu diesem Gesetzesentwurf wurden im Rahmen eines ressortübergreifenden Abstimmungsverfahrens mehr als zweitausend Anmerkungen vorgebracht. Durch deren Bearbeitung verzögerte sich die Realisierung der gegenständlichen Novelle entgegen dem ursprünglichen Plan des Ministeriums für regionale Entwicklung.

Der Entwurf der Novelle wird derzeit vom Legislativrat der tschechischen Regierung verhandelt, im Zuge des langen Gesetzgebungsprozesses können sich somit noch zahlreiche Änderungen ergeben.

Was bringt die anstehende Novelle des Bürgerlichen Gesetzbuchs?

Das tschechische Bürgerliche Gesetzbuch Nr. 89/2012 Slg. (nachfolgend nur „Bürgerliches Gesetzbuch") ist seit 1. Januar 2014 in Kraft. In seiner jetzigen Form wird es jedoch keine drei Jahre bestehen. Am 3. November 2015 legte die tschechische Regierung dem Abgeordnetenhaus des tschechischen Parlaments einen Gesetzesentwurf vor, durch welchen das Bürgerliche Gesetzbuch geändert wird. Die erste Lesung dieses Entwurfs fand am 4. Mai 2016 im Rahmen der 44. Sitzung des Abgeordnetenhauses statt. In diesem Beitrag sollen einige Änderungen im Zuge dieser Novellierung dargelegt werden.

Laut der Begründung des Gesetzgebers wurden einige Eingriffe vorgenommen, um insbesondere die **bestehenden Auslegungsschwierigkeiten auszuräumen**. Es handelt sich z.B. um die Bestimmung des § 441 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die für Fälle, in welchen es für ein Rechtsgeschäft einer bestimmten Sonderform bedarf, das Gesetz dieses **Formerfordernis auch für eine Vollmacht** im Zusammenhang mit diesen Handlungen festlegt. Danach müsste jedoch in Fällen, in welchen ein Rechtsgeschäft der Form einer öffentlichen Urkunde (eines notariellen Protokolls) bedarf, auch eine Vollmacht in Form eines notariellen Protokolls erteilt werden. Diese strikte Auslegung hat sich in der Praxis nicht bewährt und der Gesetzgeber schlägt nun in Bezug auf die Stellungnahme des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik vor, dass im Gesetz für eine Vollmacht die Schriftform mit amtlich beglaubigter Unterschrift ausdrücklich als ausreichend festlegt wird. Auch in Bezug auf die **Beziehung zwischen der ehelichen Gütergemeinschaft und einem Anteil des Ehepartners in einer Gesellschaft** sollen keine weiteren Zweifel mehr entstehen. In § 709 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nämlich eine Regel verankert, wonach auch ein Anteil des Ehepartners in einer Gesellschaft oder Genossenschaft Bestandteil der ehelichen Gütergemeinschaft wird, falls der Ehepartner während des Bestehens der Ehe Gesellschafter/Mitglied wurde (mit Ausnahme von Fällen, in denen er den Anteil in sein ausschließliches Eigentum erwarb). In Bezug auf einen Ehepartner war nicht ganz offensichtlich, ob dieser nur Berechtigter bezüglich des Vermögenswertes dieses Anteils oder auch Gesellschafter/Mitglied einer solchen Gesellschaft wird. Die Novelle enthält eine ausdrückliche Bestimmung, die auch mit der vorherigen rechtlichen Reglung (nach dem alten Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch) in Einklang steht, wonach in diesem Fall eine Beteiligung des anderen Ehepartners in der Gesellschaft (mit Ausnahme von Wohnungsgenossenschaften) nicht begründet wird.

Die bedeutendste und wohl am meisten diskutierte Änderung stellt der Entwurf **einer neuen Regelung von Treuhandfonds** dar. Vorwiegend auf Veranlassung der in Strafverfahren tätigen Organe – mit dem Hinweis auf die Möglichkeit eines Missbrauchs von Treuhandfonds zur Legalisierung von Erträgen aus strafbarer Tätigkeit – soll ein Zentralregister dieser Fonds errichtet und eine Eintragungspflicht eingeführt werden. Der Gründungsvertrag wäre als Quelle relevanter Informationen nicht ausreichend. Bei vertraglich errichteten Fonds sollte diese Eintragung zudem einen konstitutiven Charakter haben, solche Fonds würden danach rechtlich gesehen erst mit deren Eintragung entstehen. Das Hauptziel dieser Regelung – eine **Entanonymisierung** der Gründer eines Fonds – erweist sich zugleich als die größte Hürde. Die Gegner dieser Änderung sind nämlich der Auffassung, dass gerade die Anonymität des Gründers (und auch des Begünstigten) in manchen Fällen das Begriffsmerkmal eines Treuhandfonds darstellen kann. Durch die Veröffentlichung einiger Informationen könnten in der Praxis absurde Situationen entstehen, wenn im Falle eines Treuhandfonds, welcher zur Unterstützung eines Studiums errichtet wurde, solche Informationen z.B. Mitstudenten eines begünstigten Studenten erlangen. Dies ist mit ein Grund, warum beispielsweise der Minister für Menschenrechte Jiří Dienstbier diese Änderung als wesentlich und konzeptionell erachtet und deren Streichung befürworten würde.

Auf die Frage, ob und wann die oben angeführten Änderungen erwartet werden können, gibt es derweil keine einfache Antwort. Das tschechische Abgeordnetenhaus leitete den Gesetzesentwurf **zur Verhandlung an die Parlamentsausschüsse** weiter. Diese gaben ihn am 27. Juni 2016 mit Änderungsvorschlägen an die Abgeordneten zurück. Die zweite Lesung steht auf der Tagesordnung der 48. Parlamentssitzung.

Kontakt: petra.budikova@roedl.cz

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Der Mindestlohn in Deutschland wird wohl auf 8,84 EUR steigen

Die Mindestlohnkommission schlug Ende Juni vor, den Mindestlohn ab 2017 um 34 Cent anzuheben.

Das deutsche Mindestlohngesetz

Am 1. Januar 2015 trat das deutsche Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (MiLoG) in Kraft. Über dieses Gesetz ist bereits viel diskutiert und geschrieben worden – nicht nur innerhalb sondern auch außerhalb Deutschlands.

Anhebung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2017 um 34 Cent sehr wahrscheinlich

Zum 1. Januar 2017 wird zum ersten Mal die Möglichkeit bestehen, die Höhe des Mindestlohnes anzuheben. Die Möglichkeit zur Anhebung des Mindestlohns ergibt sich aus dem MiLoG selbst. Danach kann der Mindestlohn alle zwei Jahre angepasst werden. Zuständig für die Anpassung des Mindestlohns ist die sog. **Mindestlohnkommission**. Diese besteht aus einem Vorsitzenden, sechs weiteren stimmberechtigten ständigen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht (sog. beratende Mitglieder). Die Mindestlohnkommission konnte über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns **erstmals bis zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 entscheiden**. Dies tat sie Ende Juni und empfahl, dass der Mindestlohn ab 2017 um 34 Cent angehoben wird. Folgt das Bundesarbeitsministerium diesem Vorschlag, wovon auszugehen ist, wird der deutsche Mindestlohn ab 1. Januar 2017 auf **8,84 EUR** steigen.

Konsequenzen / Rechtsfolgen

In Anbetracht der hohen Geldbußen bleibt bis zur Klärung der europarechtlichen Konformität des deutschen MiLoG nach wie vor nur zu empfehlen, die Regelungen des MiLoG einzuhalten. Dies bedeutet, für eine Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den deutschen Mindestlohn von derzeit **8,50 EUR** und nach seiner wahrscheinlichen Anhebung ab dem 1. Januar 2017 in Höhe von **8,84 EUR** zu zahlen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten einzuhalten.

Kontakt: alena.klikar@roedl.cz

> Elektronische Umsatzmeldungen II

Von Jan Holeček, Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Die elektronische Umsatzmeldung (nachfolgend auch „Meldepflicht für Bargeldgeschäfte“) wurde von der Finanzverwaltung zusammen mit der Kontrollmeldung als Instrument gegen die Steuerhinterziehung und -kürzung eingeführt. Nach dem Begründungsbericht sollten die Steuereinnahmen bis um Mrd. 12 CZK erhöht werden.

Was ist die Meldepflicht für Bargeldgeschäfte?

Abweichend von den Registrierungskassen mit einem maschinenlesbaren Code werden die Bargeldgeschäfte online gemeldet. Elektronische Umsatzmeldungen sind de facto sehr einfach. Der Zahlungsempfänger ist – bis auf Ausnahmen bei einer vereinfachten Umsatzmeldung oder Überschreitung der Reaktionszeit – verpflichtet, für die Bar- oder Kartenzahlungen einen Beleg mit einem Code auszustellen, das von der Finanzverwaltung online vergeben wird (**Barcode**). Wird das Bargeldgeschäft der Finanzverwaltung nicht gemeldet, wird von der Finanzverwaltung kein Barcode vergeben. Ein Beleg kann in diesem Falle nicht ausgestellt werden.

Wer ist meldepflichtig?

Meldepflichtig sind einkommen- und körperschaftsteuerpflichtige Subjekte. Das Gesetz über meldepflichtige Bargeldgeschäfte zielt vor allem darauf, dass Bar- und Kartenzahlungen beim Gewerbebetrieb gemeldet werden. Meldepflichtig sind nicht nur natürliche Personen – Gewerbetreibende, sondern auch Körperschaften mit der Rechtsform einer AG oder GmbH und zahlreiche weitere Subjekte – Treuhandfonds oder OHG, wenn sie gewerblich tätig sind.

Bei einer OHG und KG wird der Barumsatz nicht von Gesellschaftern, sondern von der Gesellschaft selbst gemeldet, obwohl die Einkünfte nicht bei der Gesellschaft, sondern bei deren Gesellschaftern steuerpflichtig sind.

Bei einem Kommissionsverkauf ist der Kommissionär, der im Namen und auf Rechnung des Kommittenten handelt, meldepflichtig. Mit der Aufzeichnungspflicht kann auch ein Dritter beauftragt werden. Dieser **bevollmächtigte Vertreter** kann mit der Aufzeichnungspflicht auch dann beauftragt werden, wenn der Barumsatz von mehreren Steuerpflichtigen erzielt wird (z.B. Erträge aus der Vermietung oder Veräußerung der im Miteigentum stehenden Gegenstände).

Wie erfolgt die Anzeige?

Vor Erzielung des ersten meldepflichtigen Bargeldgeschäftes sind bei der Finanzverwaltung die Meldedaten zu beantragen (der Benutzername und das Passwort bzw. das smsTAN-Verfahren). Die Meldedaten werden von der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt, wenn ein elektronischer Antrag gestellt wird, oder bei einer Verhandlung vergeben, wenn der Antrag zur Niederschrift erklärt wird. Eine andere Meldeform ist nicht möglich.

Nach der Zertifizierung und Anmeldung im Online-Portal der Finanzverwaltung hat der Steuerpflichtige seine **Betriebsstätten** zu **melden**. Des Weiteren müssen von der Finanzverwaltung die **Zugangsdaten** zum Online-Portal erteilt werden.

Wie sind die Bargeldgeschäfte aufzuzeichnen?

Nach der Zertifizierung können die Bargeldgeschäfte gemeldet werden. Nach dem Gesetz über meldepflichtige Bargeldgeschäfte ist eine allgemeine oder vereinfachte Aufzeichnung zulässig.

Die vereinfachte Aufzeichnung ist nach gesetzlichen Vorschriften beim Verkauf von Waren und Erbringung von Leistungen in öffentlichen Verkehrsmitteln oder in Ausnahmefällen auf Antrag des Steuerpflichtigen hin zulässig. Zu diesen Ausnahmefällen gehören die Fälle, in denen durch eine allgemeine Aufzeichnung ein wirtschaftlicher Ablauf des meldepflichtigen Gewerbes verhindert oder erschwert wird. Als typisches Beispiel gilt der Gewerbebetrieb in einem Gebiet ohne Netzabdeckung. Bei der vereinfachten Aufzeichnung erfolgt der Datenaustausch mit der Finanzverwaltung nicht online, sondern erst verspätet. Aus diesem Grunde kann im Beleg der Barcode nicht stehen. Meldepflichtige Angaben müssen der Finanzverwaltung jedoch innerhalb von fünf Tagen nach dem Bargeldgeschäft gemeldet werden.

Die meisten Bargeldgeschäfte werden allgemein aufgezeichnet. Im Online-Portal der Finanzverwaltung werden zuerst die mit dem Zertifikat versehenen Bargeldgeschäfte elektronisch gemeldet. Von der Finanzverwaltung wird eine Empfangsbestätigung mit dem Barcode zurückgesandt, der im Beleg anzugeben ist. Sollte das Signal beim Datenaustausch mit der Finanzverwaltung unterbrochen werden (es wird die gesetzliche Reaktionszeit überschritten), kann der Beleg ohne den Barcode ausgestellt werden. Das Bargeldgeschäft muss der Finanzverwaltung innerhalb von 48 Stunden gemeldet werden.

Motive für die Abgabe der Umsatzmeldungen?

An dieser Stelle möchten wir betonen, dass der Zahlungsempfänger verpflichtet ist, den Beleg auszustellen, der Kunden jedoch nicht verpflichtet ist, diesen Beleg entgegenzunehmen oder aufzubewahren. Im Online-Portal der Finanzverwaltung kann jedoch **geprüft werden**, ob das Bargeldgeschäft der Finanzverwaltung gemeldet wurde oder nicht.

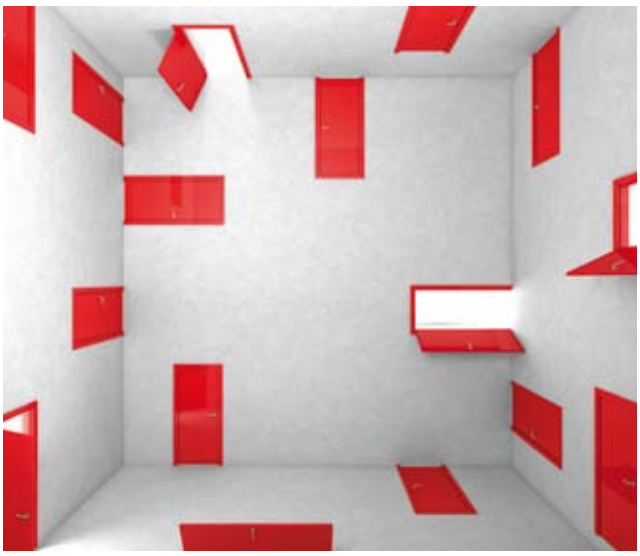

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Die Nichtausstellung des Beleges und die unterlassene elektronische Meldung der Bargeldgeschäfte stellen eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit dem Ordnungsgeld bis zu TCZK 500 geahndet werden kann.

Wird jedoch von der Aufsichtsbehörde festgestellt, dass die Belegerteilungs- oder Meldepflicht schwerwiegend verletzt wird, ist es kraft Gesetzes möglich, die Betriebsstätte sofort zu schließen oder den meldepflichtigen Gewerbebetrieb vorläufig einzustellen.

Kraft Gesetzes können von Mitarbeitern der Finanz- oder Zollbehörden auch **Kontrolleinkäufe** vorgenommen werden, bei denen die Erfüllung der Meldepflicht geprüft wird.

Als positiven Impuls führt das Gesetz über meldepflichtige Bargeldgeschäfte eine **Beleglotterie** mit Sachpreisen oder Geldgewinnen ein, an der meldepflichtige Gewerbetreibende und Unternehmen nach Zusendung von Belegen oder Belegangaben teilnehmen können.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Jan Holeček
Steuerberater / Senior Associate
Tel.: +420 236 163 750
E-Mail: jan.holecek@roedl.cz

> Gesetzgebung

Von Alexander Novák, Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Unwirksame Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen

Durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz Nr. 113/2016 Gbl. wurde u.a. die elektronische Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen, berichtigten Umsatzsteuervoranmeldungen, Kontrollmeldungen, Zusammenfassenden Meldungen, der Anzeige über die Umsatzsteuerschuldverhältnisse sowie der Anzeige über Änderungen von meldepflichtigen Daten und Anlagen leicht geändert.

Ab dem 1. Mai 2016 gelten diese Meldungen als nicht abgegeben, wenn sie dem Finanzamt im vorgegebenen Format oder in der vorgegebenen Datenstruktur elektronisch nicht übermittelt werden. Werden z.B. die Umsatzsteuervoranmeldung oder Kontrollmeldung über das elektronische Online-Portal der Finanzverwaltung abgegeben (als XML-Datei), wobei sie kritische oder nicht tolerierbare Fehler enthalten, wird davon ausgegangen, dass sie nicht abgegeben wurden.

Dadurch erhöht sich das Risiko, dass nach Ablauf der Schonfrist von fünf Tagen Verspätungszuschläge von 0,5 % erhoben werden (höchstens jedoch 5 % der festgesetzten Steuer oder TCZK 300). Bei der Nichtangabe der Kontrollmeldung kann das Ordnungsgeld festgesetzt werden. Es beträgt mindestens CZK 1.000.

Obwohl von der Finanzverwaltung elektronisch bestätigt werden sollte, dass die Meldung als nicht abgegeben gilt, empfehlen wir Ihnen, die XML-Meldungen vor ihrer Übermittlung dem Finanzamt im Online-Portal der Finanzverwaltung zu prüfen.

Rechnungslegungs-Änderungsgesetz

Im Abgeordnetenhaus wird das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz besprochen, das am 1. Juli 2017 in Kraft treten sollte. In das Änderungsgesetz sollten u.a. die EU-Vorschriften für sonstige berichtspflichtige Angaben implementiert werden.

Die neue Berichtspflicht gilt für große Gesellschaften und Konzernunternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden und zu großen Konzernen gehören (mit mehr als 500 Mitarbeitern), wenn diese Gesellschaften als sog. Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Zu den neuen berichtspflichtigen Angaben gehören: der Umwelt-, Sozial-, Beschäftigungsbericht und der Compliance-Bericht (Einhaltung der Menschenrechte, Prävention und Bekämpfung von Korruption). Der Abschlussprüfer hat zu prüfen, ob die neuen berichtspflichtigen Angaben im Lagebericht (Konzernlagebericht) enthalten sind, dem offen gelegten Lagebericht als gesonderter Bericht beigefügt oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht wurden.

Als von öffentliche Interesse Unternehmen gelten u.a. börsennotierte Unternehmen, die auf dem europäischen Kapitalmarkt tätig sind, Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen, Pensionsgesellschaften oder Krankenkassen.

Kurzmitteilungen Steuern

Schreiben der Generalfinanzdirektion D-28 betreffend den Erlass des Bußgelds für die Nichtabgabe der Meldung der freigestellten Einkünfte

Nach der im Vorjahr eingeführten Meldepflicht der freigestellten Einkünfte (vgl. unsere März-Ausgabe), für deren Verletzung die Bußgelder erhoben werden, wurde von der Generalfinanzdirektion das Schreiben D-28 erlassen. Durch dieses Schreiben, dem das Schreiben D-21 zum Erlass der steuerlichen Nebenleistungen zu Grunde liegt, sind die Pflichtangaben des Antrags auf Erlass von Bußgeldern und die Gründe für den Erlass von Bußgeldern geregelt.

Der Antrag auf Erlass der Bußgelder ist gebührenpflichtig. Überschreiten die Bußgelder CZK 3.000, beträgt die Verwaltungsgebühr CZK 1.000. Die Bußgelder von weniger als CZK 3.000 sind nicht gebührenpflichtig.

Nichtbesteuerung von Einkünften, die in Zusammenhang mit nicht abziehbaren Aufwendungen stehen

Durch das Einkommensteuer-Reformgesetz, das im Jahr 2017 in Kraft treten sollte, sollte u.a. § 23 Abs. 4 Buchst. e) geändert werden. Nach § 23 Abs. 4 Buchst. e) EStG sin die Einkünfte, die mit nicht abziehbaren Aufwendungen zusammenhängen, steuerfrei. Diese Regelung sollte durch das Reformgesetz auf die Verrechnung von nicht abziehbaren Aufwendungen und den Verkauf von Vermögensgegenständen, die auch dem Eigenverbrauch dienen, beschränkt werden. Diese Bestimmung sollte dem § 24 Abs. 2 Buchst. zc) in der Fassung zum 1. Januar 2015 entsprechen, nach dem nicht abziehbare Aufwendungen als Betriebsausgabe abzuziehen sind, wenn sie mit steuerpflichtigen Einkünften zusammenhängen.

§ 23 Abs. 4 Buchst. e) EStG in der Fassung ab dem 1. Januar 2017 wurde letztendlich nicht geändert. Das Reformgesetz wurde dem Abgeordnetenhaus noch nicht vorgelegt.

Vergnügungssteuer

Am 1. Januar 2017 wird eine neue Steuer – die Vergnügungssteuer – eingeführt. Die Vergnügungssteuer wurde durch die neue Regelung der Glücksspiele eingeführt, die ab dem Jahr 2017 das Lotteriegesetz ersetzt. Der Vergnügungssteuer unterliegen u.a. die Tombolen.

Schreiben betreffend § 19 Abs. 3 Buchst. a) EStG

Durch das Finanzministerium wurde das aktuelle Verzeichnis der Rechtsformen von Gesellschaften nach EU-Vorschriften veröffentlicht. Es handelt sich um Rechtsformen von Gesellschaften, bei denen bei Erfüllung von gesetzlichen Voraussetzungen z.B. die kapitalertragssteuerfreie Gewinnausschüttung oder Befreiung von Lizenzgebühren möglich ist. Das Schreiben ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Antrag auf Lohnsteuerbescheinigung

Die Erstellung von Lohnsteuerbescheinigungen ist für die Arbeitgeber zeitaufwendig. Durch das Einkommensteuer-Reformgesetz sollte es ab 2017 möglich sein, die Anträge auf Lohnsteuerbescheinigung elektronisch zu signieren. Es sollte die elektronische Unterschrift des Arbeitnehmers hinreichend sein, die im innerbetrieblichen elektronischen Verkehr verwendet wird. Die elektronische Unterschrift muss selbstverständlich verschlüsselt sein. Von der qualifizierten elektronischen Signatur kann daher abgesehen werden. Das Reformgesetz wurde dem Abgeordnetenhaus schon vorgelegt.

Gewisse Vereinfachungen bei der Erstellung von Meldeblättern werden schon akzeptiert, z.B. wenn die Bescheinigung elektronisch ausgefüllt und vom Arbeitnehmer eigenhändig unterzeichnet wird.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Erstattung der Mineralölsteuer auch für Tierproduktion

Dem Abgeordnetenhaus wurde der Entwurf des Verbrauchsteuer-Reformgesetzes vorgelegt, durch das die Erstattung der Verbrauchsteuer in Höhe von CZK 4,38/l von der Pflanzenproduktion auf die Tierproduktion erweitert wird. Nach den Übergangsbestimmungen solle die Erstattung auch die Mineralöle umfassen, die vom 1. Januar 2016 bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes (ursprünglich zum 1. Juli 2016) verbraucht werden.

Elektronische Meldungen – Bargeldgeschäfte

Die Meldungen von Bargeldgeschäften, die am 1. Dezember 2016 eingeführt werden sollten, entwickeln sich dynamisch. U. a. wird erwogen, die Meldepflicht erst im Jahre 2017 einzuführen. Es sind Vereinfachungen bei Nachnahmen oder Programmausfällen geplant. Die Anmerkungen zur Durchführungsverordnung, welche die Verschlüsselung der Meldedaten regeln soll und für den Umbau von Kassen erforderlich ist, dürfen nicht mehr abgegeben werden.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Alexander Novák, LL.M.
Steuerberater / Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: alexander.novak@roedl.cz

Ing. Martina Šotníková
Steuerberaterin
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: martina.sotnikova@roedl.cz

> Rechtsprechung

Von Jakub Šotník, Rödl & Partner Prag

Unbefristete Beweislast des Steuerpflichtigen – Anschaffungskosten

Der Verwaltungsgerichtshof hat beurteilt, ob bei der Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern (einer Immobilie) die Anschaffungskosten für die veräußerte Immobilie nachzuweisen sind, wenn zwischen dem Erwerb und der Veräußerung der Immobilie eine lange Dauer (mehr als 18 Jahre) abgelaufen ist.

Im beurteilten Falle waren die Originalbelege für die erworbenen Wirtschaftsgüter und deren Anschaffungskosten nicht vorhanden. Vom Steuerpflichtigen wurde nur das Bestandsverzeichnis vorgelegt, aus dem die Anschaffungskosten bzw. Anschaffungskosten, mit denen die Wirtschaftsgüter bei ihrem Erwerb bewertet wurden, nicht ersichtlich waren. Der Steuerpflichtige hat argumentiert, dass aus dem Bestandsverzeichnis die Überführung der Immobilie zum Betriebsvermögen offensichtlich ist und die Buchhaltungsbelege für den Erwerb nach dem Aufbewahrungs- und Rechnungslegungsgesetz inzwischen vernichtet wurden. Der Steuerpflichtige hat noch betont, dass zwischen dem Erwerb und der Veräußerung viele Mitarbeiter ausgeschieden sind und die Kontinuität und die „Anschaffungsgeschichte" nicht mehr bekannt sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat diese Argumente abgelehnt und betont, dass die Anschaffungskosten und der erste Bilanzansatz der Wirtschaftsgüter nicht nachgewiesen sind. Der Verwaltungsgerichtshof hat auf die Rechtsprechungen verwiesen, nach denen die Anschaffungskosten für bewegliche Wirtschaftsgüter primär von Steuerpflichtigen nachzuweisen sind. Können die Nachweise nicht beschafft werden, dürfen steuerrechtliche Abschreibungen nicht vorgenommen werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat betont, dass der Steuerpflichtige die Beweislast trägt und Nachweise zu beschaffen oder dem Finanzamt die Originalbelege mindestens zu nennen und eine alternative Nachweisform vorzuschlagen hat. Die Behauptung des Steuerpflichtigen, dass die Originalbelege in Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorschriften vernichtet wurden, wurde vom Verwaltungsgerichtshof nicht akzeptiert. Werden die Originalbelege vernichtet, sind nach dem Verwaltungsgerichtshof andere Nachweise zu erbringen, wenn solche vorliegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat des Weiteren den Argument des Steuerpflichtigen abgelehnt, dass die Buch- und Steuerwerte von veräußerten Wirtschaftsgütern durch die Bücher – Bestandsverzeichnisse oder Anlagekarten – nachgewiesen werden können, wobei die Originalbelege erst dann vorzulegen sind, wenn der Erwerb vom Finanzamt angefochten wird.

Kürzung der steuerrechtlichen Abschreibungen bei der Nichtnutzung der Wirtschaftsgüter

Bei der Außenprüfung wurden steuerrechtliche Abschreibungen auf die Garage und angemessene steuerrechtliche Abschreibungen auf ein Wohnhaus angefochten, da die Garage und einige Wohnungen im Wohnhaus wegen ihrem unzureichenden technischen Zustand nicht vermietet werden konnten. Die Betriebsprüfer haben behauptet, dass volle steuerrechtliche Abschreibungen nur dann zulässig sind, wenn die Garage und die Wohnungen innerhalb des ganzen Veranlagungszeitraums vermietet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Ansicht des Unternehmens vertreten. Dienen die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich der Erzielung der Einkünfte, wobei einige Wirtschaftsgüter aus technischen Gründen vorübergehend nicht genutzt werden können, sind die Voraussetzungen für die Kürzung der steuerrechtlichen Abschreibungen nicht erfüllt.

Nach dem Verwaltungsgerichtshof ist es bei steuerrechtlichen Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter maßgebend, wie die beweglichen Wirtschaftsgüter genutzt werden. Es ist entscheidend, dass die beweglichen Wirtschaftsgüter der Erzielung der Einkünfte dienen, wobei es keine Rolle spielt, inwieweit (in welchem Umfang) die Wirtschaftsgüter für die Geschäftsstätigkeit genutzt werden. Es wird zwischen einer teilwiese betrieblichen und teilweise privaten Nutzung und einer ausschließlich betrieblichen Nutzung (egal, in welchem Umfang) unterschieden. Im zweiten Falle sind die Voraussetzungen für die Kürzung von Abschreibungen nicht erfüllt, es können volle steuerrechtliche Abschreibungen vorgenommen werden. Dienen die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich der Erzielung der Einkünfte (kein Eigenverbrauch), wird auch bei vorübergehenden Nutzungsbeschränkungen z.B. aus technischen Gründen davon ausgegangen, dass die Wirtschaftsgüter ausschließlich zur Erzielung der Einkünfte genutzt werden.

Ihr Ansprechpartner

Mgr. Jakub Šotník
advokát (Rechtsanwalt) / Senior Associate
Tel.: +420 233 111 261
E-Mail: jakub.sotnik@roedl.cz

Quelle: Archiv Rödl & Partner

> Aktivierung von Sachanlagen

Von Jana Kocurková, Hana Šišmová
Rödl & Partner Prag

Einleitend

> Werden technologisch komplizierte oder hohe Investitionen vorgenommen, ist es wichtig, den Nutzungsbeginn von Anlagen (der nach tschechischem Handelsrecht dem Aktivierungszeitpunkt entspricht) richtig zu beurteilen. Wird der Aktivierungszeitpunkt unrichtig definiert, können die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zum Bilanzstichtag mit unrichtigen Buchwerten angesetzt werden. Darüber hinaus können der Anschaffungskostenprinzip und der Periodengrundsatz verletzt werden. Durch die unrichtigen Abschreibungen werden nicht nur die Ertragslage für das aktuelle Jahr, sondern auch die Ertragslage für die Folgejahre verzerrt. Bei der Entscheidung über den Aktivierungszeitpunkt kann das im Januar 2016 erlassene Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter I-33 herangezogen werden.

Werden Sachanlagen erworben, muss zwischen der Anschaffungsetappe (bzw. Herstellungsetappe) und dem Tag unterschieden werden, an dem die Anschaffung bzw. Herstellung abgeschlossen sind und die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktiviert werden können. Die Entscheidung über die Anschaffungs- bzw. Herstellungsetappe ist für die Ermittlung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten, denen alle Nebenkosten zuzurechnen sind, von Bedeutung.

Für die Versetzung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in den betriebsbereiten Zustand müssen technisch-wirtschaftliche Merkmale vorliegen (Fertigstellung) und rechtliche Anforderungen erfüllt sein (Ausstellung der Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand). Dies kann zu Schwierigkeiten führen, da es durch die gesetzlichen Vorschriften nicht exakt geregelt ist, ob die Anlagen mit Ausstellung der Bescheinigung oder mit Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung dieser Bescheinigung betriebsbereit werden. Der Zeitpunkt, zu dem die Bescheinigung erteilt wird, kann vom Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen erfüllt sind, gravierend abweichen. Der Aktvierungszeitpunkt wird nach Ermessen der Gesellschaft nach wirtschaftlichen Aspekten des Erwerbs bestimmt. Das Rechtsgeschäft darf dabei nicht durch ein Scheingeschäft verdeckt werden.

Aktivierungszeitpunkt

Stimmen die technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen mit der rechtlichen Lage nicht überein, muss geprüft werden, ob die Betriebsbereitschaft gegeben ist oder nicht:

a) Ist für die Versetzung der Anlagen in den betriebsbereiten Zustand die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand erforderlich, werden die Anlagen mit dem Zeitpunkt aktiviert, zu dem die Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand wirksam geworden ist (für die Fertigstellung der Anlagen ist in diesem Falle die rechtliche Lage maßgebend). Als Beispiel können wir Flugzeuge oder Fahrzeuge nennen, die erst mit ihrer Zulassung aktiviert werden dürfen.

b) Wird die Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand unter Vorbehalt der Nachprüfung erteilt und können die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auch vor der Ausstellung dieser Bescheinigung genutzt werden (da aus der Nutzung der Vermögensgegenstände Gewinne realisiert werden), sind die Anlagen mit dem Zeitpunkt zu aktivieren, von dem an sie zum geplanten Zweck genutzt werden können.

c) Wird die Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand vor der Fertigstellung der Anlagen erteilt, werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit dem Zeitpunkt aktiviert, in dem sie zum geplanten Zweck genutzt werden können.

Quelle: Archiv Rödl & Partner

Wird die Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand in mehreren Etappen erteilt, sollte geprüft werden, ob die abgeschlossene Etappe den Umständen nach den Punkten a) oder b) entspricht.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand von Anlagen erfüllt sind, sind alle bei Erstellung des Jahresabschlusses bekannten Ereignisse zu beachten – interne Informationen über die Erfüllung von gesetzlichen Anforderungen, Zwischenergebnisse der Prüfprozesse oder amtliche Zwischenbeschlüsse, wobei auch die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag zu berücksichtigen sind. Wird ein Gebäude gebaut, dessen Probebetrieb angeordnet wird, kann dieses Gebäude mit seiner Fertigstellung vor Beendigung des Probebetriebes aktiviert werden, wenn es hinreichend sicher ist, dass die Nutzungsgenehmigung erlassen wird (ähnliche Bauten wurden auch in den Vorjahren erworben, wobei diese Bauten die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt haben). Sollten Erfahrungen mit ähnlichen Bauten nicht vorliegen, ist über die Aktivierung erst nach Ergebnissen der Zwischenprüfungen beim Probebetrieb und nach eventuellen amtlichen Zwischenberichten zu entscheiden.

Die Sachanlagen sollten mit dem Zeitpunkt aktiviert werden, in dem die Hauptmerkmale von Anlagen die Voraussetzungen für die Versetzung des Vermögensgegenstandes in den betriebsbereiten Zustand erfüllen, und zwar nach dem Punkt a) oder nach der Form der Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand nach dem Punkt b). Durch den Aufbau betrieblicher Prozesse können erworbene Vermögensgegenstände nach gesetzlichen Vorschriften für die Gewinnrealisierung auch vor Erteilung der Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand genutzt werden, wenn diese Bescheinigung nur für die Nebenmerkmale erworbener Vermögensgegenstände erteilt wird. Wird eine Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand nicht ausgestellt, wobei diese Bescheinigung ausschließlich für die Nebenmerkmale erworbener Vermögensgegenstände bestimmt ist, spielt dies für die Aktivierung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens keine Rolle. Sollte die Bescheinigung über den betriebsbereiten Zustand in mehreren Etappen erteilt werden, muss beurteilt werden, ob die jeweilige Etappe dem Sachverhalt nach dem Punkt a) oder dem Punkt b) entspricht.

Sollte später festgestellt werden, dass die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entweder unrichtig oder nicht aktiviert wurden, sind die Aktivierung bzw. Nichtaktivierung zu berichtigen. Bei Entscheidung, ob ein Buchungsfehler vorliegt oder nicht, ist das Gutachten des Instituts für Buchhalter I-29 heranzuziehen.

Es kann auch eine Maschine genutzt werden, die beim Lieferanten reklamiert wird, wobei z.B. das Übergabeprotokoll noch nicht unterzeichnet wurde und die Maschine rechtlich nicht im Eigentum des Abnehmers steht. Wird

Quelle: Archiv Rödl & Partner

jedoch die Maschine für die Fertigung von Produkten eingesetzt, aus denen Gewinne realisiert werden, sind die wirtschaftlichen Aspekte wichtiger als die rechtliche Lage. Nach dem Periodengrundsatz müssen für unterlassene Abschreibungen Wertberichtigungen oder außerplanmäßige Abschreibungen gebildet werden.

In obigen Absätzen haben wir den Aktivierungszeitpunkt handelsrechtlich beurteilt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch steuerliche Aspekte zu prüfen sind, die mit der handelsrechtlichen Beurteilung nicht übereinstimmen müssen (z.B. unterschiedlicher Aktivierungszeitpunkt) und bei Entscheidung über den Beginn steuerrechtlicher Abschreibungen zu beachten sind. Eventuelle Unklarheiten sollten mit einem Steuerberater besprochen werden.

Die Entscheidung über den Aktivierungszeitpunkt ist wichtig, da der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln hat. Werden die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einem unrichtigen Zeitpunkt aktiviert, können ihre Buchwerte zu hoch oder zu niedrig sein, wobei die Ertragslage durch die zu niedrigen oder zu hohen Abschreibungen verschlechtert oder verbessert wird. Aus diesem Grunde sollte ein Abschreibungsplan erstellt werden, durch den der Aktivierungszeitpunkt und auch die besonderen Erwerbsformen geregelt werden.

Ihr Ansprechpartner

Ing. Jana Kocurková
Wirtschaftsprüferin / Senior Associate
Tel.: +420 236 163 309
E-Mail: jana.kocurkova@roedl.cz

> Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: September–Oktober 2016

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

September

Risiken in Geschäftsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung
14. September 2016, Kuppel der DTIHK, Prag
Referent: *Pavel Koukal, Ivan Brož, Miroslav Kocman*

Risiken in Handelsverträgen vermeiden – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung
20. September 2016, Hotel Holiday Inn, Brünn
Referent: *Pavel Koukal, Ivan Brož, Miroslav Kocman*

Oktober

Zwei komplizierte Themen – Vorräte und Rückstellungen
12. Oktober 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Rene Vazac, David Trytko, Lenka Kudrnová*

Ausgewählte Probleme von Immobilien nach der Privatrechtsreform – aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Buchführung
19. Oktober 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Václav Vlk, Petr Koubovský, Pavel Kvietek*

Einschneidende Änderungen in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Gesellschaften
26. Oktober 2016, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag
Referent: *Pavel Koukal und Gäste*

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf."

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen."

Castellers de Barcelona

„Jeder Einzelne zählt" – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny" (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Mandantenbrief Juli / August 2016, MK ČR E 16542

Herausgeber: **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**
Platnéřská 2, 110 00 Prag 1
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

Redaktion: **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

Layout/Satz: **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.